



Allgemeine Bedingungen für die Riester Rente mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und Rentengarantiezeit HUK24 als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

RZU24 9.3

Versicherungsmathematischer Hinweis:

Bei der Tariffkalkulation haben wir eine unternehmensindividuelle, geschlechtsunabhängige Sterbetafel auf Basis der Tafel „DAV 2004 R Selekt“ verwendet und als Rechnungszins 1,75 % angesetzt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 7 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?
- § 8 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?
- § 9 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 10 Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- § 11 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 12 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 13 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?
- § 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 15 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 17 Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen in Rechnung gestellt werden?
- § 18 Welches Recht und welche Sprache finden auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 19 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 20 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

§ 1 – Was ist versichert?

(1) Rente

Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente lebenslang in gleich bleibender Höhe jeweils zum Beginn eines Monats.

Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Beziehen Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie durch Vorziehen der Leistung gemäß § 7 Abs. 1 eine verminderte Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen. Den genauen Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (§ 2).

(2) Kapitalabfindung

Ihnen können zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 vom Hundert des dann zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.

(3) Leistung bei Tod der versicherten Person

a) vor dem Rentenbeginn

Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir als Todesfallkapital das gebildete Deckungskapital. Das Deckungskapital bilden wir, indem wir die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten mit dem tariflichen Garantiezinssatz von 1,75 %

p.a. verzinsen. Mit der Auszahlung des Todesfallkapitals erlischt die Versicherung.

In diesem Fall liegt eine förderschädliche Verwendung Ihres Vertrags vor, sodass § 12 Abs. 4 zur Anwendung kommt.

b) nach dem Rentenbeginn

Bei Tod der versicherten Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn, enden die Rentenzahlungen.

Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die versicherte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.

Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit, kann an Stelle der Zahlung weiterer Renten bis zum Ende der Garantiezeit auch eine Abfindung der noch ausstehenden Renten (Todesfallkapital) verlangt werden. In diesem Fall werden die noch bis zum Ende der Garantiezeit ausstehenden garantierten Renten mit dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst. Mit der Auszahlung des Todesfallkapitals erlischt die Versicherung.

In diesem Fall liegt eine förderschädliche Verwendung Ihres Vertrags vor, sodass § 12 Abs. 4 zur Anwendung kommt.

c) Förderunschädliche Leistung

Ist die anspruchsberechtigte Person der zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte, so kann sie alternativ zu den förderschädlichen Verwendungsmöglichkeiten nach (a) und (b) eine der folgenden förderunschädlichen Verwendungsmöglichkeiten wählen:

– Wir übertragen das Todesfallkapital auf einen auf den Namen Ihres hinterbliebenen Ehegatten lautenden staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag. Mit der Übertragung erlischt die Versicherung.

– Wir zahlen aus dem Todesfallkapital eine Rente für den Ehegatten als sofort beginnende, lebenslange Hinterbliebenenrente auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen nach einem unserer dann für das Neugeschäft offenen Rententarife, sofern es sich bei dieser Rente nicht um eine Kleinbetragsrente (Abs. 4 Satz 2) handelt.

(4) Kleinbetragsrenten

Falls die Rente weniger als 20 € monatlich beträgt, fassen wir bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen.

Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) abzufinden.

(5) Kapitalerhaltungsgarantie

Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung (Kapitalerhaltungsgarantie). Sofern Sie gemäß § 9 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

§ 2 – Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die zum Bilanzstichtag vorhandenen Bewertungsreserven des Unternehmens können dabei dem Anhang des Geschäftsberichts entnommen werden. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- (2) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 u. 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

- (3) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Diese Gruppen bilden wir beispielsweise, um die jeweils versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56 a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die

Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

- (4) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Höhe der Bewertungsreserven wird jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Bei Beendigung der Ansparphase und im Rentenbezug jährlich zum Versicherungsjahrestag, erstmals 1 Jahr nach Rentenbeginn, teilen wir den für diese Zeitpunkte jeweils aktuell ermittelten Betrag zur Hälfte zu, soweit gesetzliche Vorschriften einer Auszahlung nicht entgegenstehen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

- (5) Ihre Versicherung gehört zur Gruppe Rentenversicherungen nach dem AltZertG. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung eine Überschussbeteiligung (siehe Abs. 1).

Die Höhe der Überschuss- bzw. Schluss-Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschuss- bzw. Schluss-Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

(6) Überschüsse in der Aufschubdauer

1. Laufende Überschussanteile

Alle Versicherungen erhalten vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres sowie am Ende der Aufschubdauer einen Zins-Überschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Kapitals. Dieses Kapital ergibt sich aus dem Deckungskapital zu Beginn des Versicherungsjahres abzüglich dem Barwert der noch ausstehenden Amortisationskostenzuschläge (vgl. § 11) diskontiert mit dem vereinbarten Rechnungszins. Zulagen und Zuzahlungen erhöhen ab Zahlungseingang das Deckungskapital und werden dadurch am Zinsüberschuss beteiligt.

Versicherungen mit laufender Beitragszahlung erhalten außerdem während der Beitragszahlung zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals bei Beginn der Versicherung, einen Kosten-Überschussanteil in Prozent des Kostenbeitragsteils der in einem Versicherungsjahr zu entrichtenden Beiträge. Zulagen und Zuzahlungen sind nicht am Kostenüberschuss beteiligt.

2. Schlussüberschuss

Zusätzlich zu den Überschussanteilen nach Nr. 1 kann zum vereinbarten Rentenbeginn ein Schluss-Überschussanteil in Prozent der Bemessungsgrundlage hinzukommen. Bei Rückkauf, Übertragung oder Tod in den letzten 4 Jahren der Aufschubdauer erhalten Sie einen Schluss-Überschussanteil für Ihre Versicherung, wenn der Versicherungsbeginn zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre zurückliegt.

Bemessungsgrundlage ist die Summe aus dem Deckungskapital und dem ggf. vorhandenen Überschussguthaben abzüglich der Summe der bis dahin gezahlten laufenden Beiträge (ohne Stückkosten und ohne Rabatte) bzw. – bei Einmalbeitragsversicherungen – abzüglich des Einmalbeitrags.

Übersteigt die Summe der bis dahin gezahlten laufenden Beiträge (ohne Stückkosten und ohne Rabatte) bzw. – bei Einmalbeitragsversicherungen – der Einmalbeitrag das Deckungskapital, so besteht die Bemessungsgrundlage aus dem ggf. vorhandenen Überschussguthaben.

Haben Sie Zuzahlungen geleistet bzw. wurden in Ihren Vertrag Zulagen eingerechnet, wird die Bemessungsgrundlage außerdem um das Deckungskapital, das aus den Zuzahlungen und Zulagen resultiert, gekürzt.

Die Beteiligung am Schlussüberschuss ist vom Kapitalmarkt abhängig und kann Null sein.

3. Beteiligung an Bewertungsreserven

Zusätzlich erhalten Sie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Höhe der Bewertungsreserven ist von der Wertentwicklung der

Kapitalanlagen abhängig und ist Schwankungen unterworfen; sie kann demnach auch Null sein.

Die Ermittlung Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß Abs. 4.

(7) Verwendung der Überschüsse in der Aufschubdauer

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn werden die zugeteilten laufenden Überschussanteile verzinslich angesammelt.

Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird ein vorhandenes Überschussguthaben zusammen mit einem möglichen Schlussüberschuss gemäß Abs. 6 Nr. 2 und Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 6 Nr. 3 bar ausgezahlt. Bei einer förderschädlichen Verwendung Ihres Vertrags kommt § 12 Abs. 4 zur Anwendung.

Zum vereinbarten Rentenbeginn wird ein vorhandenes Überschussguthaben zusammen mit einem möglichen Schlussüberschuss gemäß Abs. 6 Nr. 2 und Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 6 Nr. 3 als Einmalbeitrag für eine sofort beginnende Zusatzrente (Bonusrente) mit gleicher Garantiezeit verwendet. Dafür werden die bei Rentenbeginn (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins – zu Grunde gelegt.

(8) Überschüsse im Rentenbezug

1. Laufende Überschussanteile

Nach Rentenbeginn wird jedes Jahr am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, ein Zins-Überschussanteil zugeteilt in Prozent des um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinsten Deckungskapitals des abgelaufenen Versicherungsjahres.

2. Beteiligung an Bewertungsreserven

Im Rentenbezug wird jedes Jahr am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven zugeteilt. Die Höhe der Bewertungsreserven ist von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig und ist Schwankungen unterworfen; sie kann demnach auch Null sein.

Die Ermittlung Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß Abs. 4.

(9) Verwendung der Überschüsse im Rentenbezug

Die laufenden Überschussanteile werden zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet oder bar ausgezahlt (gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen).

Bei der Verwendung der laufenden Überschussanteile zur Erhöhung der versicherten Rente werden die bei Rentenbeginn (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins – zu Grunde gelegt.

Die Vereinbarung der Gewinnverwendung erfolgt bei Vertragsabschluss. Bis zum Ende der Aufschubdauer haben Sie jederzeit das Recht, zwischen den genannten Verwendungsformen zu wechseln. Rechtzeitig vor dem Ende der Aufschubdauer werden wir Sie nochmals auf diese Möglichkeit hinweisen.

Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven wird Ihnen ausgezahlt.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

- (10) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3 – Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (vgl. § 4 Abs. 3 und 4 und § 6).

Ihre Versicherung beginnt und endet jeweils um 12.00 Uhr des ersten bzw. des letzten Tages der vereinbarten Vertragsdauer.

§ 4 – Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) (1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten, sofern der für Ihren Vertrag tariflich festgelegte Mindestbeitrag erreicht wird. Die

Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Eine Erhöhung oder Reduzierung des Beitrags zu den bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins – können Sie jedes Jahr beantragen. Der neue Beitrag muss unterhalb der für die steuerliche Förderung geltenden Beitragsgrenze gemäß § 10a Abs. 1 EStG (Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug) liegen und darf den für Ihren Vertrag tariflich festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten.

Durch die Änderung des Beitrags ändert sich die Rente für die Altersvorsorge.

- (2) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- (3) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Abs. 3 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- (5) Die Beitragszahlung endet bei Tod der versicherten Person, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Zuzahlungen

- (6) Sie haben das Recht, in der Aufschubdauer jeweils zur Beitragsfälligkeit eine Zuzahlung zu leisten. Damit können Sie beispielsweise die für die steuerliche Förderung geltenden Beitragsgrenzen voll ausschöpfen.

Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 50 € betragen. Die Summe der Zuzahlungen und der zu entrichtenden Beiträge eines Versicherungsjahres darf den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10a Abs. 1 EStG (Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug) nicht übersteigen.

Durch die Zuzahlung erhöhen sich das Deckungskapital (vgl. § 1 Abs. 3 a)), die Kapitalerhaltungsgarantie (vgl. § 1 Abs. 5) und die Rente für die Altersvorsorge.

Für die Erhöhung der Versicherungsleistung werden die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins – und die zum Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, wie das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person und die restliche Aufschubdauer, zu Grunde gelegt. Erhöhungstermin ist der Termin der Zuzahlung gemäß Satz 1.

Zuzahlungen zu beitragsfreien Versicherungen oder zu Versicherungen, aus denen Leistungen erbracht werden, sind nicht möglich.

§ 5 – Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Diese errechnet sich nach Ihrem am Erhöhungstermin maßgeblichen Alter, der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Auszahlungsbeginn und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif. Dabei ist das maßgebliche Alter Ihr Alter bei Versicherungsbeginn – wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind – zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.

Erhöhungstermin ist der 01.01. des auf den Eingang der Zulagen folgenden Kalenderjahres. Die Zulagen verzinsen wir abzüglich der anteiligen Kosten vom Eingang der Zulage bis zum Erhöhungstermin mit dem für das jeweilige Kalenderjahr deklarierten Ansammlungszinssatz.

§ 6 – Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies

gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 7 – Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn und die Rentengarantiezeit flexibel gestalten?

Vorziehen der Leistung

- (1) Sie können den Rentenbeginn frühestens auf den ersten Versicherungsjahrestag vorziehen, der auf die Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person oder auf das Einsetzen des Bezugs von Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem folgt.

Voraussetzung dafür ist, dass zum gewünschten Rentenbeginn mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen, und dass in den 3 Jahren vor Ihrem Antrag auf Vorziehen der Leistung die Rentengarantiezeit nicht gemäß Abs. 3 verlängert wurde.

Der Antrag auf Vorziehen der Leistung muss spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn schriftlich gestellt werden.

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns verringert sich die Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Das Erreichen einer Mindestrente ist nicht erforderlich.

Die vereinbarte Dauer der Garantiezeit gilt auch für die herabgesetzte Rente.

Aufschieben der Leistung

- (2) Sie können den vereinbarten Rentenbeginn hinausschieben, höchstens jedoch bis zu dem Versicherungsjahrestag, der der Vollendung des 85. Lebensjahres der versicherten Person vorausgeht.

Der Antrag auf Aufschieben der Leistung muss spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn schriftlich gestellt werden.

Die Versicherung kann während der zusätzlichen Aufschubdauer beitragsfrei oder beitragspflichtig weitergeführt werden.

Durch das Aufschieben des Rentenbeginns erhöht sich die Garantierente für die Altersvorsorge. Für die Erhöhung der Versicherungsleistung werden die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins – zu Grunde gelegt.

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich durch das Aufschieben verkürzen.

Anpassung der Rentengarantiezeit

- (3) Sie können die vereinbarte Rentengarantiezeit um volle Jahre verkürzen oder verlängern. Eine Verlängerung ist nur möglich, sofern der Rentenbeginn nicht gemäß Abs. 1 vorgezogen wurde. Die neue Rentengarantiezeit darf dabei nicht weniger als 4 Jahre betragen und das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person zum Ende der Rentengarantiezeit darf 92 Jahre nicht überschreiten. Einen entsprechenden Antrag müssen Sie spätestens einen Monat vor der Fälligkeit der ersten Rente schriftlich stellen.

Wird die Rentengarantiezeit verlängert, ist ein Vorziehen des Rentenbeginns gemäß Abs. 1 ab dem Verlängerungstermin für 3 Jahre ausgeschlossen.

Durch die Anpassung der Rentengarantiezeit verändert sich die garantierte Versicherungsleistung. Eine Verlängerung führt zu einer verringerten, eine Verkürzung zu einer erhöhten garantierten Rente. Die Berechnung der garantierten Rente erfolgt jeweils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und es werden die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins – zu Grunde gelegt.

§ 8 – Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

- (1) Sie können uns vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung mit der Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode vollständig oder teilweise

ruhen lassen möchten (vollständige oder teilweise Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt errechnet wird, bis zu dem Beiträge gezahlt wurden. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um etwaige Beitragsrückstände.

Nachteile bei Beitragsfreistellung

- (2) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- (3) Ihre Versicherung können Sie jederzeit auf Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen.
- (4) Die Garantie gemäß § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9 – Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

- (1) Sie können bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Für eine Entnahme und das nach einer Teilentnahme verbleibende Restkapital gelten Mindestbeträge, deren Höhe sich aus § 92 a Abs. 1 EStG ergibt. Der Mindestentnahmebetrag nach dieser Vorschrift muss für diesen Vertrag erreicht werden. Die Entnahme führt zu einer Verringerung des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.
- (2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag – auch zur Höhe der Mindestbeträge – finden Sie in der dem Versicherungsschein beigefügten Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen.

§ 10 – Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswertes

- (1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit mit Frist von einem Monat zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich kündigen.
- (2) Nach § 169 VVG haben wir den Rückkaufswert zu erstatten.

Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Zeitpunkt der Kündigung berechnete Deckungskapital der Versicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 11.

Beträgt zum Zeitpunkt der Kündigung die Dauer bis zum Ende der Aufschubdauer mehr als 10 Jahre, so erfolgt von dem so ermittelten Wert ein Abzug.

Der Abzug beträgt 0,43 % von dem nach Satz 1 und 2 ermittelten Wert multipliziert mit den verbleibenden Jahren vom Zeitpunkt der Kündigung bis zum Ende der um 10 Jahre verkürzten Aufschubdauer.

Den Betrag des jeweiligen Abzugs können Sie dem Ihrem Versicherungsschein beigefügten Verlauf der künftigen Entwicklung Ihres Vertrags entnehmen.

Wir tragen die Beweislast dafür, dass der vereinbarte und bezifferte Abzug angemessen ist.

Sie sind berechtigt nachzuweisen, dass uns ein Schaden bzw. Aufwendungen nicht oder nur in einem wesentlich geringeren Umfang entstanden sind, als der vereinbarte Abzug.

Sofern Sie gemäß § 9 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen. Bei einer förderschädlichen Verwendung Ihres Vertrags kommt § 12 Abs. 4 zur Anwendung.

- (3) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Abs. 2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um

eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen.

Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

- (4) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Abs. 2 und 3 berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 2. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 zugeteilten Bewertungsreserven.

Nachteile bei Kündigung wegen Rückkauf

- (5) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist für Sie also mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Ihrem Versicherungsschein beigefügten Garantiewert-Tabelle entnehmen.

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (Übertragung)

- (6) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

- (7) Übertragungswert ist das gebildete Kapital. Dieses entspricht dem Deckungskapital (§ 1 Abs. 3 a) Satz 2) zuzüglich bereits zugeteilter Überschussanteile des übertragungsfähigen Werts aus Schlussüberschussanteilen sowie der nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven. Stichtag für die Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals, der Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und Ihres Anteils an den Bewertungsreserven ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben.

Von dem so ermittelten Wert werden im Falle der Übertragung Kosten in Höhe von 80 € abgezogen.

Wir tragen die Beweislast dafür, dass der vereinbarte und bezifferte Abzug angemessen ist.

Sie sind berechtigt nachzuweisen, dass uns ein Schaden bzw. Aufwendungen nicht oder nur in einem wesentlich geringeren Umfang entstanden sind, als der vereinbarte Abzug.

Sofern Sie gemäß § 9 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

Beitragsrückstände werden von dem Übertragungswert abgezogen.

- (8) Der Übertragungswert kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag der Übertragungswert übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

Nachteile bei Kündigung wegen Übertragung

- (9) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der gemäß Abs. 7 vereinbarte Abzug erfolgt. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

§ 11 – Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen – den Amortisationskostenzuschlägen – über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase. Wird ein bestehender Vertrag auf einen Altersvorsorgevertrag umgestellt, so treten an die Stelle der Abschluss- und Vertriebskosten die aus Anlass der Vertragsumstellung entstehenden Kosten.

§ 12 – Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Abs. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Bei einer förderschädlichen Verwendung Ihres Vertrags kann es zu Rückforderungen von Zulagen und Beträgen aus steuerlicher Förderung durch die Zulagenstelle kommen. Wir sind verpflichtet, den Betrag der Rückforderung an die Zulagenstelle zurückzuzahlen. Dieser Betrag wird von der Leistung abgezogen.

§ 13 – Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

- (1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
- (2) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht (vgl. § 4 Abs. 3 und 4 und § 6) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

§ 14 – Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

§ 15 – Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da Sie gegebenenfalls von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten. Gemäß § 13 VVG gilt eine an Sie zu richtende Willenserklärung, die wir mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift gesendet haben, 3 Tage nach Absendung als Ihnen zugegangen.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 16 – Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich unter anderem über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 17 – Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen in Rechnung gestellt werden?

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Diese Kosten werden spätestens mit einer Leistung aus dem Versicherungsvertrag verrechnet.

Sie sind berechtigt nachzuweisen, dass uns ein Schaden bzw. Aufwendungen nicht oder nur in einem wesentlich geringeren Umfang entstanden sind, als dieser pauschale Abgeltungsbetrag.

§ 18 – Welches Recht und welche Sprache finden auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 19 – Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 20 – Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags, dem diese zu Grunde liegen, im Übrigen nicht.

Wir können die unwirksamen Bestimmungen auch mit Wirkung für die bestehenden Verträge ersetzen, wenn die neue Bestimmung zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue

Regelung für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Unwirksamkeit der Klausel muss jedoch zuvor durch eine höchstgerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt worden sein. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt (vgl. § 164 VVG).

Die neue Regelung wird, 2 Wochen nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Aufsichtsbehörden, Fragen und Beschwerden:

Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Beschwerden an uns. Wir werden uns bemühen, Klärung bzw. Abhilfe zu schaffen. Sie erreichen uns mit Ihren Kundenanliegen unter der Telefonnummer 09561 96-50740.

Unsere Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 12 53, 53002 Bonn.

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten, das kostenlose, außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Rechtsweges bleibt davon unberührt.

Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000¹⁾, Fax: 0800 3699000¹⁾
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

¹⁾ kostenlos aus deutschen Telefonnetzen